

An

- Besitzer und Hersteller von Abfallsammelfahrzeugen
- Betriebe die Kehrriecht einsammeln oder dafür Mitarbeitende bereit stellen

Ihr Zeichen

Dokument

Ihre Ansprechperson

Datum

hft

Rolf Hofstetter

Februar 2005

Abfallsammelfahrzeug-D.doc

Tel.: 041/419 55 95

Fax: 041/419 52 04

rolf.hofstetter@suva.ch

Abfallsammelfahrzeuge:

Wussten Sie, dass das Überbrücken oder Umgehen der Rückfahrsperrre strafbar ist?

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Schutz der Belader sind Abfallsammelfahrzeuge mit verschiedenen Sicherheitseinrichtungen wie Geschwindigkeitsbegrenzern und Rückfahrsperrren ausgerüstet.

Leider mussten wir verschiedentlich feststellen, dass von einigen Betrieben bei Abfallsammelfahrzeugen, die (gemäss Norm EN 1501-1, Ausgabe 1998) ausgeliefert wurden, die Rückfahrsperrre bei besetzten Trittbrettern überbrückt beziehungsweise vom Betriebspersonal durch alle denkbaren Stellungen umgangen wird. Betriebe, die diese Praxis tolerieren oder sogar vom Lieferanten eine entsprechende Installation (Überbrückung) verlangen, weisen wir darauf hin, dass damit Sicherheitseinrichtungen unwirksam gemacht werden. Dies ist strafbar. In Artikel 230 des Strafgesetzbuches (StGB) sind der Sachverhalt und die Sanktionen wie folgt umschrieben:

1. *Wer vorsätzlich in Fabriken oder in anderen Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht oder ausser Tätigkeit setzt, wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.*
2. *Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.*

Rückfahrsperr: Ergänzende Norm ist in Kraft

In der Norm EN 1501-1, Ausgabe 1998, für Abfallsammelfahrzeuge, war unter bei Ziffer 6.4.3 „Trittbrettüberwachung“ vermerkt, dass dieses Kapitel noch überarbeitet werde. Die Ergänzung wurde vom Europäischen Komitee für die Normung (CEN) im Februar 2004 verabschiedet. Die Mitgliedsländer wurden aufgefordert, diese Ergänzung in ihre nationalen Bestimmungen zu überführen. Die Schweiz hat die Ergänzung 1501-1/A1 im Mai 2004 in Kraft gesetzt. Das Inkrafttreten wurde im offiziellen Anzeiger der Switec vom Juli 2004 publiziert.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist es uns nicht gestattet, diese Norm weiterzugeben: Sie kann jedoch bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, Tel. 052 224 54 54) bezogen werden.

Die Ergänzung umfasst im Wesentlichen Bestimmungen zu folgenden Themen:

a) Sicherheitsanforderungen bei besetztem Trittbrett:

- Das Verdichten darf bei offenen Systemen nicht möglich sein.
- Das Vorwärtsfahren mit mehr als 30 km/h darf nicht möglich sein.
- Das Rückwärtsfahren darf nicht möglich sein. Bei Fahrzeugen mit Luftbremssystem muss das Rückwärtsfahren durch Aktivieren der Bremsen verhindert sein.

b) Überbrückung der Sicherheitseinrichtungen:

Beim Fahrer muss eine zusätzliche Steuereinrichtung vorhanden sein, mit der im Notfall der Geschwindigkeitsbegrenzer und die Rückfahrsperr überbrückt werden können. Dabei wird auch die Verdichtung stillgesetzt. Sie kann frühestens 5 Minuten nach Betätigen des Rückstellbefehls wieder in Betrieb genommen werden.

c) Erkennen von Personen:

Für das Erkennen von Personen auf Trittbrettern gibt es folgende Möglichkeiten:

- Erkennen durch Gewicht
- Erkennen durch Raumüberwachung
- Erkennen der Trittbrettstellungen

d) Funktionsweise der Überwachungseinrichtungen:

Bei eingeschalteter Zündung müssen die Überwachungseinrichtungen in jedem Fall betriebsbereit sein. Es darf nicht möglich sein, sie einfach zu umgehen oder ausser Kraft zu setzen.

e) Kamerasystem:

Bei eingeschalteter Zündung muss das Kamerasystem immer in Betrieb sein.

Für den Kauf von neuen Abfallsammelfahrzeugen bedeutet dies:

1. Abfallsammelfahrzeuge, die ab 1. August 2004 in Auftrag gegeben wurden, müssen auch die zusätzlichen Anforderungen (EN 1501-1/A1) erfüllen.

2. Zwischen 1.1.1999 und 30.7.2004 bestellte Fahrzeuge müssen die Anforderungen der Norm EN 1501-1 (Ausgabe 1998) erfüllen. Eine Nachrüstung nach EN 1501-1/A1 ist nicht erforderlich.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suva

Bereich Holz und Dienstleistungen



Rolf Hofstetter

Beilage:

- Faltprospekt 84023.d „Sicherheit für uns Profis am Heck“